

Der Oberbürgermeister
Amt: Ordnungs- und Umweltamt
AZ: II/32 99 Kö
Beschlusskontrolle: 31.05.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0126/20 öffentlich

Betreff: Erneuerung Beschluss Gefahrenabwehrverordnung Sperrgebiet Tagesbruch

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Planungs- und Umweltausschuss	04.02.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	27.02.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Haushaltsmittel	Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen
<input type="checkbox"/> Ja	in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2015
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 32, 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Köster **Amt: 32**

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die neu zu beschließende Gefahrenabwehrverordnung entspricht inhaltlich der erstmals 2010 direkt nach dem Ereignis Tagesbruch beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung einschließlich der räumlichen Erweiterung des Sperrgebietes aus dem Jahr 2014. Ein erneuter Beschluss macht sich erforderlich, da Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 100 SOG LSA nach spätestens 10 Jahren automatisch außer Kraft treten.

Begründung:

Im März 2010 kam es zum Ereignis Tagesbruch im Bereich der ehemaligen Deponie an der L 50 mit der Folge der sofortigen Sperrung der L 50 und nach Gefahrenanalyse durch das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zum Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung am 30.04.2010 zur Festsetzung eines Betretungs- und Befahrungsverbotes für ein definiertes Sperrgebiet, welche am 13.05.2010 in Kraft getreten ist. Seit 2012 wird das weitere Senkungsverhalten im Sperrgebiet durch ein Monitoring des LAGB untersucht, in dessen Auswertung das Sperrgebiet durch eine erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung mit Beschluss vom 12.05.2014 räumlich etwas erweitert wurde.

Da Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten, erfolgte eine erneute Gefahrenbewertung durch das LAGB in Auswertung des fortgesetzten Monitorings mit dem Ergebnis, dass die bergbaubedingten Senkungen im Sperrgebiet weiterhin anhalten, aber der beobachtete Senkungsverlauf keine Änderung der bisherigen Sperrfläche erforderlich macht. Das LAGB hält seine bisherige Gefahreneinschätzung weiterhin aufrecht und empfiehlt, die neu zu beschließende Gefahrenabwehrverordnung analog zur bisher bestehenden zu fassen.

Die nach § 101 SOG LSA erforderliche Beteiligung der zuständigen Polizeidienststelle ist erfolgt und hat keine Einwände ergeben. Die Beteiligung der Fachaufsichtsbehörde (Salzlandkreis) wird bis zum Beschluss beendet werden. Sollten sich Einwände ergeben, wird dies bis zur Stadtratssitzung mitgeteilt.

Der in Anlage 1 befindliche Entwurf einer neuen Gefahrenabwehrverordnung entspricht außer den aktualisierten Rechtsgrundlagen in der Präambel textlich der 2010 beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung mit dem räumlich erweiterten Sperrgebiet aus der Änderung von 2014.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungsentwurf mit Übersichtskarte Sperrgebiet

